

Grundsätze bei Umverpacken von Waren

(Änderung von Inhalt oder Aussehen der äußeren Originalverpackung)

- ➔ Bündelung von Kleinpackungen
- ➔ Aufkleber
- ➔ Beschriftung der inneren Verpackung
- ➔ Auswechslung des Beipackzettels
- ➔ Änderung der Menge

Umverpacken ist verboten, falls Integrität der Ware beeinträchtigt werden kann

Erlaubt unter folgenden Bedingungen:

1. Geltendmachung der Markenrechte hätte Wirkung der künstlichen Aufteilung der Märkte
2. Umverpacken kann die Integrität der Ware nicht beeinträchtigen
3. Keine imageschädigende Verpackung (hier auch Entfernung von Kontrollnummern auf Parfümflasche)
4. Es wird auf der Verpackung angegeben, dass umverpackt wurde und wer umverpackt hat
5. Der Zeicheninhaber wird vorher informiert; er erhält auf Anforderung Muster
6. geringstmöglicher Eingriff (nicht Entfernung des gesamten Originaletiketts, wenn Zusatzetikett möglich)